

***ab 27. September 2023***  
***MIZ – Miteinander im Zentrum e.V.***

***Badergasse 7, 63739 Aschaffenburg***

***Tel.: 06021-29876***

## ***VEREINSSATZUNG***

***beschlossen am 27. September 2023***

***Badergasse 7, 63739-Aschaffenburg, Tel: 06021- 29876***  
***Bank: Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau,***  
**IBAN: DE69 7955 0000 0005 2022 39, BIC BYLADEM 1ASA**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintrag**

Der Verein führt den Namen

„MIZ – Miteinander im Zentrum e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 63739 Aschaffenburg, Badergasse 7.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aschaffenburg eingetragen.

Der Verein ist seit dem 15.06.1990 dem Paritätischen angeschlossen.

### **§ 2 Ziele des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Menschen aufzuheben, sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.

Der Verein unterstützt Menschen – unabhängig von Alter, Nationalität, Geschlecht, Religion und Ausbildung bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.

Der Verein dient dazu, Konflikte im Lebensbereich, in der Nachbarschaft, zwischen den Geschlechtern, sozialen Schichten, Nationalitäten und Generationen überwinden zu helfen.

Er bemüht sich auch um die Verbesserung der Informationswege im Hinblick auf familienpolitische Themen, Lebensfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit allen für Frauen- und Familienfragen zuständigen Institutionen und Organisationen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausstattung und Unterhaltung eines Mütter- und Familienzentrums, eines offenen Treffs, eines Mehrgenerationenhauses und haushaltsentlastende Dienste im Sinne der Nachbarschaftshilfe.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wie in § 2 dieser Satzung aufgeführt, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 §§51 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen, Förderungen und sonstigen Zuwendungen.

Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Als Mitglied können Einzelpersonen oder juristische Personen aufgenommen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich und vollständig auszufüllen und den Koordinatorinnen des MIZ e. V. zu übergeben bzw. zuzusenden.

Mit dem Beitritt in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in den Beitrittserklärungen ausgewiesen. Er kann in Härtefällen vom Vorstand ermäßigt oder gestundet werden. Der Beitrag ist im ersten Quartal jeden Jahres fällig und wird per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

Mitgliedschaften werden als Einzelmitgliedschaft abgeschlossen. Ehrenamtlich tätige Mitglieder zahlen den hälftigen Beitragssatz.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres nach vorangegangener schriftlicher Kündigung mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs mit Datum des Post- oder Eingangsstempels
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 8 Wochen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung endgültig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein; etwaige Vereinsämter enden damit automatisch.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nach der Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und mit an Videokonferenz / anderen Medien / Telefon teilnehmenden Mitgliedern durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Vereinshaushaltes, der Jahresabschlussrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes
- c) die Bestellung von Rechnungsprüfern
- d) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Bestellung von bis zu drei Beisitzern für ein Jahr. Diese haben beratende Funktion für den Vorstand, sind aber weder stimm- noch vertretungsberechtigt. Die Beisitzer sollen aus den Bereichen Fibu / Lohn, offener Treff und Projektleitung kommen. Ihre Aufgabe ist den Vorstand vor oder an Vorstandssitzungen fachlich zu unterstützen. Sie können jederzeit wiedergewählt bzw. auch unterjährig abberufen werden.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig ist von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der erste Vorsitzende ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen ist der 2. Vorstand gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer ebenfalls vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten darf. Im Innenverhältnis soll der erste Vorsitzende Rücksprache halten mit zumindest einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Wahl kann durch schriftliche wie auch mündliche Abstimmung erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Die Wahl in den Vorstand setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- c) Erstellung eines Jahresberichts
- d) Erstellung einer Jahresabschlussrechnung
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich ohne Vergütung tätig.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben und Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen und hat die Möglichkeit hierfür hauptamtliche Mitarbeiter einzusetzen.

Der Vorstand kann zur Ausführung von Beschlüssen für die laufenden Vereinsgeschäfte und / oder für einzelne Projekte / Aufgaben eine Person zur Geschäftsführung bestellen. Diese ist dem Vorstand verantwortlich. Sie muss Vereinsmitglied sein. Sie kann, muss aber nicht, Mitglied des Vorstandes sein. Sie kann auch als besondere Vertretung gem. § 30 BGB bestellt werden. Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Geschäftsführung darf kein Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 12 Kassenführung**

Alle Kassengeschäfte werden vom Finanzbuchhalter geführt und regelmäßig vom Kassenwart geprüft. Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

### **§ 14 Vermögensbindung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für das örtlich am nächsten liegende Mütter- und Familienzentrum und / oder Mehrgenerationenhaus zu verwenden hat.

### **§ 15 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim Deutschen Paritätischen (DPWV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Diese Speicherung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung oder durch eine separate Erklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen die Mitgliederbetreuung, die Koordination oder die FiBu des MIZ e. V. gegen die Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten soweit sie Kassen- bzw. Finanzgeschäfte betreffen entsprechend der steuerrechtlich relevanten Fristen aufbewahrt.

### **§ 16 Sprachregelung**

Die im Satzungstext benutzte männliche Sprachform gilt ebenso für das weibliche wie auch das dritte Geschlecht.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. September 2023 in der vorliegenden Fassung beschlossen

1. Vorsitzende\*

Kassenwart/wärterin

2. Vorsitzende\*r

Schriftführer\*in